

1210 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP**1982 09 29****Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom XX. XX. XXXX
über die Leistung eines weiteren österreichi-
schen Beitrages an den Fonds des Umweltpro-
gramms der Vereinten Nationen**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Bundespräsident oder ein von ihm
hiezu bevollmächtigter Vertreter wird ermächtigt,
namens der Republik Österreich die Verpflichtung
zu übernehmen, an den Fonds des Umweltpro-
gramms der Vereinten Nationen einen weiteren
Beitrag in Höhe von 1 200 000 US-Dollar in vier

gleichen Teilbeträgen in den Jahren 1983 bis 1986
zu leisten.

(2) Die für die Leistung der Beitragszahlungen
erforderlichen Veranlassungen hat der Bundesmini-
ster für Gesundheit und Umweltschutz nach Maß-
gabe des jährlichen Bundesfinanzgesetzes zu tref-
fen.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes
ist der Bundesminister für Gesundheit und Umwelt-
schutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister
für Finanzen betraut.

VORBLATT**Problem:**

Für die freiwillige Beitragsleistung Österreichs an den Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen für die Jahre 1983 bis 1986 ist — ebenso wie für die Jahre 1975 bis 1978 und 1979 bis 1982 — ein Bundesgesetz als gesetzliche Grundlage erforderlich.

Ziel:

Dem trägt der vorliegende Gesetzentwurf Rechnung.

Inhalt:

Schaffung einer gesetzlichen Ermächtigung zur Leistung des Beitrages an den Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen durch den Bundespräsidenten.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Die Beitragsleistungen für 1983 bis 1986 beziffern sich mit 1 200 000 US-Dollar, dh. mit jährlich 300 000 US-Dollar.

Erläuterungen

I. Allgemeines

Seit dem Jahre 1974 leistet die Republik Österreich an den Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) Beiträge, deren Höhe seit 1979 mit jährlich 300 000 US-Dollar zu bezeichnen ist. Die für diese freiwilligen Beiträge erforderliche gesetzliche Deckung wurde durch die Bundesgesetze BGBL. Nr. 405/1974, BGBL. Nr. 365/1975 und BGBL. Nr. 562/1978 geschaffen. Die mannigfachen Gründe, die für eine finanzielle Beteiligung Österreichs am Umweltfonds der Vereinten Nationen sprechen, sind den Erläuterungen der Regierungsvorlage zum Bundesgesetz über die Leistung eines zusätzlichen österreichischen Beitrages an den Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zu entnehmen (1460 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP).

Das zuletzt zitierte Bundesgesetz regelt nur die Beitragsleistung bis zum Jahre 1982. Für eine weitere Beitragsleistung Österreichs spricht neben den Gründen, die in den Regierungsvorlagen zu den obgenannten Bundesgesetzen angeführt sind, weiter der Umstand, daß verschiedene Aktivitäten des UNEP im besonderen auch für Österreich von Bedeutung sind, so zB das von UNEP eingerichtete Internationale Register Potentiell Toxischer Substanzen (IRPTC), die Einbeziehung Österreichs in das weltweite Umweltüberwachungsnetz des GEMS, die wertvollen Aktivitäten im Bereich des internationalen Umweltrechts und das Programm zur Bewertung der globalen CO₂-Situation, an dem Österreich aktiv mitarbeitet.

Es erscheint somit im Lichte der bisherigen Darlegungen für die Republik Österreich angezeigt, ihren jährlichen Beitrag aufrecht zu erhalten und somit insgesamt für die Jahre 1983 bis 1986 einen Gesamtbetrag von 1 200 000 US-Dollar für den UNEP bereit zu stellen.

Da die Beiträge von einzelnen Staaten an den Fonds eine freiwillige Leistung dieser Staaten darstellen und nicht der Budgethöheit der Vereinten Nationen im Rahmen der Festsetzung der regulären Beiträge ihrer Mitglieder unterliegen, ist die Beitragsleistung eine innerstaatliche Angelegenheit der einzelnen Staaten und unterliegt daher der

nationalen Rechtsordnung. Da in Österreich eine gesetzliche Ermächtigung für eine derartige Beitragsleistung weder im Bundesverfassungsgesetz noch in einem Spezialgesetz enthalten ist und auch nicht durch das Völkerrecht gedeckt wird, muß diese Ermächtigung in gleicher Weise wie für den österreichischen Beitrag für die Jahre 1979 bis 1982 (BGBL. Nr. 562/1978) durch das gegenständliche Gesetz erlangt werden.

Dieser Gesetzesbeschuß fällt nicht unter die Bestimmungen des Art. 42 Abs. 5 B-VG und bedarf daher der Mitwirkung des Bundesrates.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 Abs. 1:

Hinsichtlich der fachlichen Begründung für die Leistung eines weiteren Beitrages von 1 200 000 US-Dollar an den Umweltfonds der Vereinten Nationen wird auf den Allgemeinen Teil der Erläuterungen verwiesen.

Der weitere Beitrag Österreichs wird in vier gleichen Raten, jeweils zu Beginn der Kalenderjahre 1983, 1984, 1985 und 1986 zu zahlen sein.

Die Ermächtigung des Bundespräsidenten oder eines von ihm bevollmächtigten Vertreters zur Übernahme der Verpflichtung zur Leistung des Beitrages an den UNEP erfolgt in Übereinstimmung mit Art. 65 Abs. 1 B-VG und dessen Auslegung, wonach die Bevollmächtigung von Vertretern im Völkerrechtsverkehr von jeher in der Befugnis des Staatsoberhauptes zur Vertretung des Staates nach außen hin mitverstanden wurde.

Zu § 1 Abs. 2:

Durch diese Bestimmung soll klargestellt werden, daß die in Abs. 1 enthaltene Ermächtigung sich nur auf die Erklärung des Staatswillens nach außen beschränkt, während die für die Leistung der Beitragszahlungen erforderlichen Veranlassungen der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz nach Maßgabe des jährlichen Bundesfinanzgesetzes zu treffen hat.

Zu § 2:

Enthält die Vollzugsklausel.